

5. Satzung
zur Änderung der Satzung
über den Zweckverband
„Industriepark A81“

vom 24.01.2023

Die Stadt Tauberbischofsheim und die Gemeinden Großrinderfeld und Werbach bilden zum Zwecke der Industrie- und Gewerbeansiedlung auf einem auf Gemarkung Großrinderfeld liegenden gemeinsamen Erschließungsgebiet einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2020 (GBl. S. 403). Auf dessen Grundlage hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark „A81“ am 24.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über den Zweckverband Industriepark „A81“ in der Fassung der 5. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

§1

§ 22 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.industriepark-a81.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachung können kostenlos im Bürgerbüro des Verwaltungsgebäudes Klosterhof, Hauptstraße 37, 97941 Tauberbischofsheim von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übersandt.

§ 2

§ 23 Umsatzsteuer (wird neu eingefügt)

Die entsprechend den Ausführungen in § 17 der Satzung über den Zweckverband Industriepark „A81“ ermittelte Verwaltungskostenumlage erhöht sich ab dem Zeitpunkt der Anwendung des § 2b UStG um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (derzeit 19%).

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 24.01.2023

Für die Verbandsversammlung:

gez.

Anette Schmidt
Verbandsvorsitzende

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.